

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Juli 1988

17. Stück

25. Gesetz: Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz; Änderung.

25.

Gesetz vom 25. April 1988, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBL für Wien Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung LGBL für Wien Nr. 38/1974 und des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 20/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlaßt worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien zu veranlassen. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und insoweit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.“

2. Dem § 18 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Magistrat der Stadt Wien kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Erfordernisse und die Wahrung der Pietät nähere Vorschriften über die Ausstattung der zum Leichentransport verwendeten Fahrzeuge erlassen.“

3. Die Abs. 1 bis 4 des § 38 sind als Abs. 2 bis 5 zu bezeichnen.

4. Der Abs. 6 des § 38 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

5. Der Abs. 5 des § 38 hat zu entfallen.

6. Die Abs. 1 und 2 des § 39 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

7. § 39 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Feuerbestattung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien zugeführt werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen; näheres ist durch Verordnung des Magistrats der Stadt Wien festzulegen.

(2) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Leichenasche darf mit oder ohne Behältnis beigesetzt werden.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion